

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 346/11 B

L 17 U 81/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 U 396/08 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

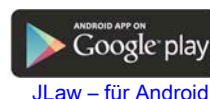
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Abweichung, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Lediglich beiläufig ist darauf hinzuweisen, dass es für die Darlegung der Divergenz darauf angekommen wäre, nicht nur abstrakt generelle Rechtssätze aus einer höchstrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten, sondern diesen abstrakt generelle Rechtssätze aus dem Urteil des LSG so gegenüberzustellen, dass die Abweichung deutlich wird. Der Kläger macht zwar geltend, das LSG sei von den in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben abgewichen. Er begründet dies aber nicht mit abstrakt generellen Rechtssätzen, die das LSG abweichend von denen des BSG aufgestellt hat, sondern mit deren Anwendung im Einzelfall. Der Umstand, dass das LSG den Inhalt der abstrakt generellen Rechtssätze zB des BSG im Einzelfall verkannt haben könnte, würde aber eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht begründen. Vielmehr müsste das LSG abweichende abstrakt generelle Rechtssätze entwickelt haben. Dass dies vorliegend der Fall wäre, hat der Kläger nicht aufgezeigt.
- 3 Soweit der Kläger die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, führt er zwar an, schriftsätzlich Beweisanträge gestellt zu haben. Dass er diese auch bis zuletzt vor der nur schriftlich getroffenen Entscheidung des LSG aufrechterhalten oder jedenfalls auf deren Nichterledigung hingewiesen hat, wird aber ua nicht aufgezeigt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

